

Anlage: Vertragsbedingungen für Markt- und Meinungsforschungsprojekte

1. Geltung

- 1.1 Diese Vertragsbedingungen für Markt- und Meinungsforschungsprojekte ("**AGB**") sind Teil des Vertrags (der "Vertrag") über ein Markt- und Meinungsforschungsprojekt (die "**Untersuchung**") zwischen YouGov und dem Auftraggeber.
- 1.2 Die AGB stellen zusammen mit dem Vertrag, der Vereinbarung über die Nutzung personenbezogener Daten ("**Datenschutzvereinbarung**") und dem Datenschutzkonzept der YouGov Deutschland GmbH ("**Datenschutzkonzept**") die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien über die Untersuchung ("**Gesamtvereinbarung**") dar.
- 1.3 Bei Widersprüchen zwischen dem Vertrag und den AGB gehen die Regeln des Vertrags vor.
- 1.4 Verwendet der Auftraggeber eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen, gelten diese nicht, soweit sie von den Vertragsbedingungen abweichen, und werden nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von YouGov Teil der Vereinbarungen zwischen den Parteien.

2. Von YouGov zu erbringende Leistungen

- 2.1 YouGov führt den Untersuchungsauftrag im Sinne beratender Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen und Standesregeln der Markt- und Sozialforschung aus. Ein bestimmtes Ergebnis der Untersuchung ist nicht geschuldet. YouGov steht nicht dafür ein, dass die erhobenen, ausgewerteten und analysierten Daten vom Auftraggeber in einer bestimmten Weise kaufmännisch verwertet werden können.
- 2.2 YouGov ist berechtigt, Leistungen an Dritte zu erbringen, die zu dem Auftraggeber in einem Wettbewerbsverhältnis stehen oder stehen könnten oder die ähnliche Produkte oder Dienstleistungen wie der Auftraggeber anbieten. Exklusivität für bestimmte Produktfelder, Untersuchungsgegenstände oder Untersuchungsmethoden wird nicht gewährt. Soweit abweichend vom Vorstehenden Exklusivität ausdrücklich vereinbart wird, ist die Dauer der Exklusivität und ein gegebenenfalls zusätzlich zu berechnendes Honorar im Vertrag ausdrücklich festzulegen.

3. Pflichten des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, YouGov alle für die Untersuchungsdurchführung erforderlichen und von YouGov angeforderten Dokumente (die "**Auftraggeber-Dokumente**") zu übergeben, alle zusätzlichen sachdienlichen Informationen mitzuteilen sowie Rückfragen von YouGov zu beantworten. Soweit die Einhaltung bestimmter Leistungszeiten nachweislich von besonderer Bedeutung für den Auftraggeber ist, wird er YouGov bei Vertragsschluss hierauf schriftlich hinweisen. Die Gefahr der Versendung der Auftraggeber-Dokumente zu YouGov trägt der Auftraggeber.

3.2 Der Auftraggeber garantiert, dass er alle erforderlichen Rechte an den Auftraggeber-Dokumenten und sonstigen Informationen besitzt und zu ihrer Überlassung berechtigt ist. Er gewährt YouGov eine nicht-exklusive, nur zum Zweck der Untersuchungsausführung unterlizenzierbare Lizenz, die Auftraggeber-Dokumente und sonstige Informationen zu nutzen, zu reproduzieren und auszuwerten. Der Auftraggeber wird YouGov von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die in Zusammenhang mit der Verletzung dieser Garantie stehen.

3.3 Der Auftraggeber garantiert, dass alle im Zusammenhang mit der Untersuchung an YouGov übermittelten Informationen nach bestem Wissen vollständig und korrekt sind. Soweit dem Auftraggeber Umstände bekannt sind, die die Durchführung der Untersuchung erschweren, verteuern oder verzögern könnten, wird er dies YouGov unverzüglich mitteilen.

4. Projektverantwortliche

4.1 Falls im Vertrag jeweils ein Projektverantwortlicher für die Untersuchung bestimmt wird, trifft dieser Entscheidungen bzgl. der Untersuchung und ist empfangsberechtigt für Mitteilungen.

4.2 Sollte die Person des Projektverantwortlichen wechseln, wird der Vertragspartner unverzüglich hierüber benachrichtigt. Jegliche Verzögerungen infolge einer unterlassenen Benachrichtigung sind dem Verursacher zuzurechnen.

5. Angebot

5.1 Soweit von YouGov nicht anderweitig bestimmt, erlischt das Angebot zum Abschluss des Vertrags 28 Tage nach Zugang beim Auftraggeber. Jegliche Änderungen des Angebots gelten als neues Angebot des Auftraggebers und müssen von YouGov ausdrücklich angenommen werden.

5.2 Beide Vertragsparteien haben alle Informationen in und aus dem Vertrag vertraulich zu behandeln und dürfen diese ohne schriftliche Zustimmung nicht veröffentlichen oder an Dritte weitergeben.

6. Durchführung der Untersuchung

6.1 YouGov führt den Untersuchungsauftrag nach wissenschaftlichen Methoden und in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen und Standesregeln der Markt- und Sozialforschung durch.

6.2 Stellt sich nach Auftragserteilung überraschend heraus, dass die Untersuchung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchgeführt werden kann, informiert YouGov unverzüglich den Auftraggeber. Finden beide Vertragsparteien keine Lösung des Problems, ist YouGov berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Für die bis zu diesem Zeitpunkt von YouGov durchgeführten Arbeiten hat der Auftraggeber Aufwendungsersatz zu leisten.

- 6.3** Alle weiteren, über Ziff. 3 hinausgehenden Regelungen hinsichtlich der Untersuchung sowie die Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse der Untersuchung durch den Auftraggeber werden in der Untersuchungsbeschreibung im Vertrag geregelt. Der Auftraggeber erkennt in diesem Zusammenhang an, dass YouGov auch im Falle der Mitwirkung des Auftraggebers verpflichtet ist, die Anonymität der Befragten oder der Testpersonen gegenüber dem Auftraggeber zu wahren. Falls im Zusammenhang mit der Mitwirkung oder Kontrolle Kosten entstehen, die von der Vergütung nicht ausdrücklich umfasst sind, sind solche Kosten vom Auftraggeber zu tragen. YouGov hat den Auftraggeber über solche Kosten innerhalb von fünf Arbeitstagen (Montag-Freitag) zu informieren.
- 6.4** YouGov darf nach Information des Auftraggebers Unteraufträge innerhalb der Unternehmensgruppe vergeben. Soweit die Vergabe von Unteraufträgen an Dritte beabsichtigt ist, wird der Name des Unterauftragnehmers in das Angebot aufgenommen, die Zustimmung des Auftraggebers gilt dann bei Vertragsunterzeichnung als erteilt. Beabsichtigt YouGov nach Vertragsabschluss einen Dritten als Unterauftragnehmer einzuschalten, wird YouGov die Erlaubnis des Auftraggebers einholen.
- 6.5** YouGov sichert zu, dass bei der Vergabe von Unteraufträgen die erforderliche Vertraulichkeit gewahrt und die Regeln und Methoden der Markt- und Sozialforschung sowie weitere gesetzliche Vorgaben, wie z.B. der Datenschutz, eingehalten werden. Soweit die Hinzuziehung eines bestimmten Unterauftragnehmers auf Vorschlag des Auftraggebers erfolgt, haftet YouGov nicht für dessen Arbeit.

7. Übergabe der Untersuchung und Abnahme

- 7.1** YouGov übersendet die Untersuchung zum vereinbarten Datum auf die vereinbarte Art und Weise. Die pünktliche Absendung reicht zur Wahrung der Frist aus.
- 7.2** Der Auftraggeber nimmt die Untersuchung ab. Die Abnahme kann auch durch Zahlung der Vergütung an YouGov erfolgen.
- 7.3** Die Untersuchung gilt spätestens 14 Tage nach Übergabe als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Leistung nicht reklamiert. Der Auftraggeber kann diese Frist mit schriftlicher Anzeige an YouGov auf insgesamt 28 Tage nach Übergabe verlängern. YouGov wird den Auftraggeber auf die Bedeutung seines Schweigens gesondert mit Übersendung der Untersuchung hinweisen.

8. Kündigung

- 8.1** Jede Partei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Das Kündigungsrecht des Auftraggebers aus § 649 Satz 1 BGB entfällt.
- 8.2** Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen der anderen Partei das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgelehnt wird.

8.3 Wird der Vertrag vor Beendigung gekündigt, werden die bis dato entstandenen Leistungen seitens YouGov abgerechnet. Etwaige Gegenansprüche des Auftraggebers sowie weitergehende Ansprüche von YouGov bleiben unberührt.

9. Vergütung

9.1 Der Auftraggeber schuldet 60 % der vereinbarten Vergütung bei Vertragsunterzeichnung und 40 % sowie etwaige anfallende Mehrkosten nach Übergabe der Untersuchungsergebnisse.

9.2 Das im Vertrag genannte Honorar umfasst grundsätzlich alle von YouGov im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung im Untersuchungsvorschlag angebotenen Leistungen. Änderungen der Leistungsbeschreibung oder des Auftragsvolumens nach Vertragsabschluss bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen den Parteien, in der auch die Vergütung zu regeln ist.

9.3 Die Vergütung ist ohne jeden Abzug 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig und zahlbar.

9.4 Alle genannten Preise sind in Euro zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, die vom Auftraggeber zu übernehmen ist.

9.5 Mehrkosten, die vom Auftraggeber verursacht wurden oder ihm zuzurechnen sind, und Mehrkosten, von deren Eintritt YouGov bei Auftragserteilung trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht ausgehen musste, kann YouGov dem Auftraggeber gesondert in Rechnung stellen. Maßgeblich ist hier Ziff. 6.3.

9.6 Bei längerfristigen Verträgen und Rahmenverträgen mit Laufzeiten von mehr als einem Jahr, behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise im Rahmen der allgemein anerkannten Preisindexentwicklung anzupassen.

10. Verzugszinsen, Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung, Abtretung

10.1 Im Fall von Zahlungsverzug ist YouGov berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen.

10.2 YouGov behält sich im Fall säumiger Zahlungen das Recht vor, die Leistungen zurückzubehalten.

10.3 Die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen ist dem Auftraggeber nur gestattet, wenn die Gegenansprüche unbestritten, in einem gerichtlich ausgetragenen Rechtsstreit entscheidungsreif oder bereits rechtskräftig festgestellt sind.

10.4 Der Auftraggeber kann seine Ansprüche aus dieser Vereinbarung nicht ohne Zustimmung von YouGov an einen Dritten abtreten.

11. Rechteinhaberschaft, Aufbewahrungspflichten

11.1 Etwaige Urheberrechte, urheberrechtliche Nutzungsrechte und alle sonstigen Schutzrechte und entsprechenden Nutzungsrechte an Untersuchungskonzeptionen,

Vorschlägen, Methoden, Verfahren und Verfahrenstechniken, die von YouGov stammen, an in sonstigen Leistungen von YouGov verkörpertem Know-how (zusammen: "**YouGov-Elemente**") sowie an den Ergebnissen der Untersuchung und ihrer Darstellung stehen ausschließlich YouGov bzw. ggf. den auf Seiten von YouGov beteiligten natürlichen Personen zu. Etwaige Rechte des Auftraggebers an Unterlagen, die er erarbeitet oder bereitgestellt hat, bleiben unberührt.

- 11.2 Nach Erhalt der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung, inklusive etwaiger Zusatzkosten, gewährt YouGov dem Auftraggeber eine dauerhafte, nicht übertragbare, exklusive Lizenz zur Nutzung der abschließenden Untersuchungsergebnisse nach Maßgabe von Ziff. 12.
- 11.3 Während der Dauer dieser Vereinbarung sowie für den Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung dieses Vertrages, bleibt YouGov die Möglichkeit die Untersuchungsergebnisse anonymisiert zu Zwecken der Unternehmensdarstellung zu nutzen. YouGov ist berechtigt die Firma, Marken und Logos des Auftraggebers einzeln oder in Übersichten als Referenz auszuführen. Im Gegensatz erhält der Auftraggeber selbige Nutzungsrechte an YouGov für seine Referenzen.
- 11.4 Das Eigentum sowie die Nutzungsrechte an dem bei Durchführung der Untersuchung angefallenen Material – Datenträger jeder Art, Fragebogen, weitere schriftliche Unterlagen usw. – und der angefallenen Daten liegt bei YouGov. Soweit etwas anderes vereinbart wird, ist die Anonymität der Befragten oder Testpersonen zu jeder Zeit sicherzustellen.
- 11.5 Der Kunde erhält auf Anforderung die anonymisierten Untersuchungsdaten. YouGov ist berechtigt, Kopien der Untersuchungsdaten zu behalten.
- 11.6 YouGov verpflichtet sich, anonymisierte Erhebungsunterlagen für einen Zeitraum von einem Jahr und Datenträger für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ablieferung des Untersuchungsberichts aufzubewahren.

12. Verwendung der Untersuchungsergebnisse

- 12.1 Untersuchungsberichte und Untersuchungsergebnisse, die einer exklusiven Auftragsuntersuchung für den Auftraggeber entstammen, stehen dem Auftraggeber zum freien Gebrauch zur Verfügung.
- 12.2 Untersuchungsberichte und Untersuchungsergebnisse, die einer nicht-exklusiv von YouGov durchgeführten Untersuchung entstammen und dem Auftraggeber in seinen exklusiven Berichten bereitgestellt wurden, stehen dem Auftraggeber nur zum internen Gebrauch zur Verfügung. Dazu zählen auch gebundene Vertriebsorganisationen. Soweit im Vertrag nicht etwas anderes vereinbart wurde, dürfen sie vom Auftraggeber ohne vorherige Zustimmung von YouGov nicht veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.
- 12.3 Im Falle einer Veröffentlichung von Untersuchungsergebnissen oder Bestandteilen des Untersuchungsberichts muss der Auftraggeber Zitate als solche kenntlich machen und

dabei YouGov als Verfasser des Untersuchungsberichts und als für die Untersuchung verantwortliches Institut nennen.

- 12.4** Diese Regelungen gelten auch für Unternehmensberichte und Untersuchungsergebnisse, die aus Gemeinschaftsstudien resultieren und an denen YouGov keine alleinigen Nutzungsrechte hält.
- 12.5** Der Gebrauch oder die Einbeziehung von Untersuchungsergebnissen und Untersuchungsberichten im Vorfeld oder bei rechtsförmlichen Verfahren (z.B. Gerichtsverfahren, Schiedsgerichtsverfahren, behördliche Verfahren) ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von YouGov erlaubt.
- 12.6** YouGov ist berechtigt, nach Absprache mit dem Auftraggeber Informationen zu der Untersuchung oder Teile der Untersuchungsergebnisse zu veröffentlichen, wenn und soweit bereits veröffentlichte Informationen oder Bestandteile des Untersuchungsberichts Zweifel an den Ergebnissen der Untersuchung wecken. YouGov bleibt zudem stets berechtigt, Daten aus der Untersuchung zu veröffentlichen, um die veröffentlichten Ergebnisse in den korrekten Kontext zu setzen. Hierzu gehören insbesondere Stichproben- und Gewichtungsdaten sowie die gestellten Fragen, die Antwortoptionen und der Prozentanteil der Personen sowohl insgesamt wie auch in den relevanten Untergruppen, die auf diese Fragen geantwortet haben. Sollten Informationen oder Teile des Untersuchungsberichts ohne Zustimmung von YouGov veröffentlicht werden, behält YouGov sich das Recht vor, auch im Übrigen weitere Informationen zu oder aus der Untersuchung ohne Konsultation mit dem Auftraggeber zu veröffentlichen.

13. Gewährleistung und Haftung

- 13.1** YouGov gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung und wissenschaftliche Auswertung der Untersuchung. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Abnahme des Untersuchungsberichts oder sonstiger geschuldeter Unterlagen und beträgt ein Jahr, es sei denn YouGov haftet nach Ziff. 13.3-13.5.
- 13.2** YouGov haftet nicht für Schäden, die aus oder in Verbindung mit der Auslegung, Veröffentlichung oder Verwendung der gelieferten Daten und/oder Ergebnisse durch den Auftraggeber entstehen, es sei denn YouGov haftet nach Ziff. 13.3-13.5.
- 13.3** YouGov haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch YouGov oder gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von YouGov beruhen.
- 13.4** YouGov haftet ebenfalls bei arglistigem Verschweigen eines Mangels der Untersuchung.
- 13.5** Eine eventuelle Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

14. Regress

- 14.1** Sofern YouGov von Dritten in Anspruch genommen wird und beim Auftraggeber Regress nehmen könnte, ist der Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einem

Monat nach Kenntnis solcher Ansprüche Dritter zu informieren. Unterlässt YouGov schuldhaft eine Information innerhalb dieser Frist, kann YouGov keinen Regress vom Auftraggeber verlangen.

- 14.2** Sofern der Auftraggeber von Dritten in Anspruch genommen wird und bei YouGov Regress nehmen könnte, ist YouGov unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach Kenntnis solcher Ansprüche Dritter, zu informieren. Unterlässt der Auftraggeber schuldhaft eine Information innerhalb dieser Frist, kann er von YouGov keinen Regress verlangen.
- 14.3** Bei Ansprüchen Dritter gegen eine der Parteien, die zu einem Regress der jeweils anderen Partei führen können, ist jede Partei verpflichtet, die jeweils andere Partei regelmäßig über die Auseinandersetzung zu informieren, die Verteidigung rechtzeitig abzustimmen und ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei weder ein Anerkenntnis abzugeben noch einen Vergleich einzugehen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann die jeweils verpflichtete Partei keinen Regress von der anderen Partei verlangen.

15. Verzug

- 15.1** Soweit sich der Auftraggeber mit der Erteilung der für die Durchführung der Untersuchung notwendigen Informationen, mit dem Bereitstellen der erforderlichen Unterlagen oder mit sonstigen Mitwirkungspflichten und -obliegenheiten in Verzug befindet, ist YouGov von der Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungsfristen befreit. Werden durch den Verzug des Auftraggebers weitere Verzögerungen verursacht, steht YouGov für diese Verzögerungen ebenfalls nicht ein. Kommt der Auftraggeber trotz angemessener Nachfristsetzung durch YouGov der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten nicht nach, ist YouGov berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.
- 15.2** Schadensersatzansprüche wegen Verzugs kann der Auftraggeber gegen YouGov nur nach Maßgabe der in Ziff. 13 vereinbarten Haftung geltend machen.
- 15.3** Bei Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen durch Verzögerung aufgrund höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, hoheitlicher Maßnahmen, Aussperrung oder von YouGov nicht zu vertretender Betriebsstörungen, auch bei einem Subunternehmer, verlängert sich die Leistungszeit um den Zeitraum bis zur Behebung der Störung. Beginn und Ende der Störung teilt YouGov dem Auftraggeber mit.
- 15.4** Bei dauerhaften Betriebsstörungen durch höhere Gewalt oder von YouGov nicht zu vertretenden dauerhaften Betriebsstörungen hat YouGov das Recht, unter Ausschluss jedweder Ersatzansprüche das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen.

16. Newsletter und Werbekampagnen

YouGov ist berechtigt, die Kontaktdaten des Auftraggebers zur Übersendung von Newslettern zu nutzen, solange der Auftraggeber nicht widerspricht.

17. Geheimhaltung

17.1 YouGov und der Auftraggeber verpflichten sich, sämtliche wechselseitig im Rahmen der Auftragsdurchführung ausgetauschten Informationen und Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und sie ausschließlich für die Durchführung des Untersuchungsauftrags bzw. wie im Vertrag gestattet zu verwenden. Der Auftraggeber wird seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend verpflichten.

17.2 Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Untersuchung. Sie besteht nicht für solche Informationen und Unterlagen, die

17.2.1 aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung offenzulegen sind, oder

17.2.2 für die die andere Partei nachweist, dass sie ihr vor dem Empfang bekannt waren, oder

17.2.3 für die die andere Partei nachweist, dass sie der Öffentlichkeit vor dem Empfang bekannt waren, oder

17.2.4 die der Öffentlichkeit nach dem Empfang zugänglich wurden, ohne dass die andere Partei dafür verantwortlich war.

17.3 Die Berechtigung YouGovs, Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit der Erteilung von Unteraufträgen weiterzugeben, bleibt unberührt, wenn der Empfänger im Voraus zu dieser Geheimhaltung verpflichtet wurde.

17.4 Beide Parteien sind außerdem berechtigt, soweit dies erforderlich ist, vertrauliche Unterlagen und Informationen an ihre gesetzlich zur Vertraulichkeit verpflichteten Berater weiterzugeben.

18. Schriftform

18.1 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags und der Vertragsbedingungen, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.

18.2 Schriftform im Sinne dieser Vertragsbedingungen sind auch Telefax und E-Mail.

18.3 Alle Mitteilungen sind an die in dem Vertrag genannten Adressen der Parteien zu richten.

19. Sonstiges

19.1 Präsentationen und Tabellen werden ausschließlich in Microsoft Office ab Version 2010 geliefert. Auf Wunsch erhält der Auftraggeber Präsentationen und Tabellen im pdf-Format sowie Tabellen, aus denen übersichtlich die Ergebnisse abgelesen und weitere Analysen durchgeführt werden können.

19.2 YouGov versichert die Einhaltung des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns - Mindestlohngesetz (MiLoG).

- 19.3** Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 19.4** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln.
- 19.5** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Lücken im Vertrag.